

People and Organisation Newsflash



COVID-19: BMF-Schreiben vom 9. April 2020; IV C5-S2342/20/10009- Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

§ 3 Nr. 11 EStG i.V.m. R 3.11 Abs. 2 LStR – Steuer- und sozialversicherungsfreie Beihilfen aus privaten Mitteln in Höhe von 1.500 € oder mehr je Mitarbeiter

Sofort-Unterstützung in der Praxis

Aktuell stellt sich für viele Arbeitgeber (unabhängig von einer Systemrelevanz) die Frage “Wie kann ich als verantwortungsbewusster Arbeitgeber die Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter belohnen, ohne für das Unternehmen zusätzliche Steuer- und Beitragslasten aus dieser Geste zu schaffen?”

Seitens des Bundesfinanzministeriums wurden nun entsprechend den vorangegangenen Pressemitteilungen ein BMF-Schreiben betreffend der **1.500 € - Sofort-Unterstützung** veröffentlicht. Das BMF bedient sich dabei mit § 3 Nr. 11 EStG i.V.m. R 3.11 Abs. 2 LStR an altbewährtem Recht und erweitert die Norm mit einem größeren Unterstützungsrahmen. Bisher konnten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter bereits mit 600 € oder mehr in wirtschaftlichen Belastungssituationen oder Notlagen steuer- und beitragsfrei unterstützen.

Das BMF definiert die aktuelle Lage gemäß § 3 Nr. 11 EStG als wirtschaftliche Belastungssituation aufgrund höherer Gewalt und setzt die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Beihilfenregelungen aus. Damit können Arbeitgeber nun ab sofort ihren Mitarbeitern ohne weitere Prüfung und Dokumentation einen Betrag von bis zu 1.500 Euro steuer- und beitragsfrei in Form von Zuschüssen und/oder Sachbezügen gewähren.

Anforderung ist lediglich, dass die Beihilfe

1. zusätzlich zum arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Arbeitslohn erfolgt und
2. die Leistung der Beihilfe (voll oder in Teilbeträgen) im Zeitraum von März bis einschließlich Dezember 2020 erfolgt.

Die neue (wenn gleich auch zeitlich begrenzte) Beihilfenregelungen gilt für alle Arbeitnehmer und begrenzt sich nicht auf bestimmte Gruppen von Mitarbeitern oder Branchen.

Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen allerdings nicht unter die Befreiungsvorschrift.

Darüber hinaus besteht auch weiterhin die Möglichkeit den Mitarbeitern Beihilfen von mehr als 1.500 € zukommen zu lassen. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, dass der 1.500 € übersteigende Betrag nur dann steuerfrei und beitragsfrei bleibt, wenn die Beihilfe (abgesehen von den Voraussetzungen der Steuerfreiheit für den Betrag von bisher 600,- € bzw. neu 1.500 €) aus Anlass eines besonderen Notfalls gewährt werden. Ein besonderer Notfall setzt die wirtschaftliche Bedürftigkeit des Arbeitnehmers voraus.

Welche Möglichkeiten haben die Arbeitgeber?

a. Auszahlung durch den Arbeitgeber

Die Auszahlung des Geldbetrags durch den Arbeitgeber stellt die erste und einfachste Variante für die Nutzung der Beihilfe zur Belohnung oder Motivation der Mitarbeiter dar.

Nachteil dieser Lösung ist u.E., dass die der reinen Auszahlung der Beihilfe die Arbeitgeber dennoch mit dem tatsächlichen Lohnaufwand belastet werden.

b. Gewährung von Sachbezügen

Neben der Auszahlung des Geldbetrags kann auch eine Sachbezugsgewährung durch den Arbeitgeber erfolgen. Beispielsweise kommt hier die Gestellung von Ausstattung für das Homeoffice in Betracht, die Gewährung von Rabatten (zusammen mit dem Rabattnfreibetrag ergibt sich ein Betrag von 2.580 €) sowie die Einräumung von Nutzungsvorteilen.

c. Nutzung der Beihilfe zur Gehaltsumwandlung

Alternativ zur Auszahlung der Beihilfen oder direkten Sachbezugsgewährung an die Mitarbeiter kann zur Abmilderung der Gehaltskostenbelastung der Arbeitgeber möglicherweise die Gehaltsumwandlung in Betracht kommen. Trotz anderslautender Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist eine Gehaltsumwandlung jedoch in der Regel nur für freiwillige Zusatzleistungen möglich, weil das Bundesfinanzministerium auf die positive Rechtsprechung des BFH mit einem Nichtanwendungserlass reagiert hat. Ob eine Gehaltsumwandlung möglich ist, sollte dennoch für die konkrete Situation geprüft werden.

Unsere Möglichkeiten für Sie

Mit unserem Wissen und unseren Möglichkeiten unterstützen wir Sie bei der steuerrechtlichen Umsetzbarkeit der bewährten Beihilfenförderung oder einer weitergehenden Beihilfegewährung.

Schauen Sie bei uns vorbei: <https://www.pwc.de/de/steuern/digital-services-tax-and-legal.html> oder sprechen Sie uns an.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart

Andreas Bode

Tel.: +49 (0)69 9585-3953

andreas.bode@pwc.com

Frankfurt am Main, München

Stefan Sperandio

Tel.: +49 (0)69 9585-5160

stefan.sperandio@pwc.com

Hamburg

Sven Rindelaub

Tel.: +49 (0)40 6378-1439

sven.rindelaub@pwc.com

Berlin

Sabine Ziesecke

Tel.: +49 (0)30 2636-5363

sabine.ziesecke@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.